

## **Abteilungsordnung der Tanzabteilung des TSV Heumaden 1893 e.V.**

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und eine organisatorische Untergliederung des Vereins.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks die Aufgaben für die Sportart „Tanzen, Standard- und Lateintänze – Breitensport“ wahr. Dazu zählt insbesondere auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart „Tanzen“ gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.

Die Abteilung und ihre Mitglieder sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereins verfasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung, die im Einzelfall ein wirtschaftliches Volumen von EUR 500,00 übersteigen, können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Hierunter ist der Vorstand des TSV Heumaden 1893 e.V. nach BGB § 26 zu verstehen.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlung des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zu zuleiten.

### **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand und der Geschäftsstelle des Vereins.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann jederzeit durch entsprechende schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand und der Geschäftsstelle des Vereins beendet werden. Hierdurch wird die Mitgliedschaft im Verein nicht beendet. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

Die Abteilung besitzt kein eigenes Vermögen und kann auch kein solches bilden.

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus den jeweils vom Verein zugewiesenen Mitteln sowie aus Abteilungsbeiträgen.

Die Abteilung kann neben dem vom TSV Heumaden 1893 e.V. erhobenen allgemeinen Vereinsbeitrag von ihren Mitgliedern gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung der durch die vom Verein zugewiesenen Mittel nicht gedeckten Kosten des Sportbetriebes der Abteilung erheben. Abteilungsbeiträge werden, sofern sie erhoben werden sollen, durch die Abteilungsversammlung beschlossen und sind von den Abteilungsmitgliedern im Folgejahr in der beschlossenen Höhe zu leisten. Die Abteilungsbeiträge sind bis zum 31.03. eines Jahres an den Abteilungskassier zu entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tanzabteilung nach dem 31.10. eines Jahres befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines bereits beschlossenen Abteilungsbeitrags für das Folgejahr. Ebenso wenig erfolgt eine anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Abteilungsbeiträge bei einem Austritt nach dem 31.03. eines Jahres.

Die Abteilung verwaltet die ihr zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Verein. Die Belege sind bis zum Ende des Geschäftsjahres an den Finanzvorstand des Vereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Vereins zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen die Buchungen und Verwaltungen dem Finanzvorstand des Vereins.

Die Buchführung der Abteilung wird durch die Vereins-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von € 500,00 im Einzelfall einzugehen, soweit diese durch die vorhandenen finanziellen Mittel der Abteilung gedeckt sind. Der Finanzvorstand des Vereins ist allerdings über jede beabsichtigte Ausgabe über € 200,00 vorab zu informieren.

Einer Genehmigung durch den Verein bedürfen jedoch insbesondere folgende Maßnahmen/ Ausgaben:

- Ausgaben, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, z.B. Trikotwerbung;
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerte Zuwendungen.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung.

#### **§ 5 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Schriftführer

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend, soweit in dieser Ordnung keine abweichende Regelungen getroffen sind.

Die Einhaltung der Förmlichkeiten und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und des Abteilungskassiers.
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) Wahlen des Abteilungsvorstandes
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

#### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsversammlung am 18.12.2015 beschlossen und tritt zum 01. Januar des Folgejahres in Kraft. Soweit die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Stuttgart, den 18.12.2015

Der Abteilungsvorstand:

**gez. Brigitte Krieger**

Brigitte Krieger  
Abteilungsleiterin

**gez. Carina Lärz**

Carina Laerz  
stv. Abteilungsleiterin

**gez. Holger Zawierucha**

Holger Zawierucha  
Abteilungskassier